



## Hygieneplan

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Einleitung

#### 2. Basishygiene

##### 2.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

###### 2.1.1. Außenbereich

- Pausenhof
- Sportflächen
- Bepflanzungen/Einfriedung

###### 2.1.2. Gebäude

###### 2.1.3. Klassenräume

- Schülerarbeitsplätze
- Tageslicht – Beleuchtung
- Schallschutz
- Raumakustik
- Fußböden, Wände, Decken
- Mobilar, Größenanpassung

###### 2.1.4. Sanitärbereiche

- Mädchen- und Jungentoilette
- Handwaschbecken
- Sanitärer Sportbereich

###### 2.1.5. Funktionsbereiche

- Sporthalle
- Garderobe und Hausschuhe
- Erste Hilfe

##### 2.2. Reinigung und Desinfektion

###### 2.2.1. Allgemeines

###### 2.2.2. Händehygiene

- Händewaschen

###### 2.2.3. Behandlung von Flächen und Gegenständen

- Reinigungsmaßnahme

##### 2.3. Sonstige Hygienemaßnahmen

###### 2.3.1. Abfallbeseitigung

###### 2.3.2. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

##### 2.4. Erste Hilfe

### **3. Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz**

#### 3.1. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

3.1.1. Sofortmaßnahmen / Meldeweg

3.1.2. Information der Sorgeberechtigten

3.1.3. Besuchsverbot und Wiederezulassung

#### 3.2. Läusebefall

#### 3.3. Schutzimpfungen

# 1. Einleitung

## Verantwortlich für die Erstellung/Überarbeitung des Hygieneplanes

- Schulleiterin
- Sekretariat
- Gesundheitsbeauftragte(r), Arbeitsschutzbeauftragte(r)
- Hausmeister
- Reinigungspersonal

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere auch für Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

## 2. Basishygiene

### 2.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

#### 2.1.1. Außenbereich

##### **Pausenhof**

- Größe: ausreichend
- einige Sitzgelegenheiten vorhanden
- Abfalleinwurfbehälter in ausreichender Anzahl vorhanden
- Einteilung der nutzbaren Fläche in unterschiedliche Zonen, denen unterschiedliche Aktivitäten zugeordnet werden können (Spiel-, Ruhezonen)
- erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten

##### **Sportflächen**

- Außensportanlagen: Nutzung des öffentlichen Sportplatzes Gebesee

##### **Bepflanzung/Einfriedung**

- Schulgrundstück nicht eingezäunt
- Pflanzungen ohne Gefährdungen für die Schüler (Giftigkeit, Verletzungen)
- teilweise Verschattung des Pausenbereiches durch baumbestandene Flächen
- der Bach „Bornklinger“ innerhalb des Schulgeländes (Wartung/ Bereinigung obliegt der Stadt Gebesee)

## **2.1.2. Gebäude**

### **Baulicher Zustand**

Die Gebäude erscheinen vom äußeren Eindruck her unterschiedlich gut erhalten und weisen leichte Mängel (Haus I), erhebliche Mängel (Haus II), erhebliche Mängel (Haus III) im Fassadenbereich sowie im Hinblick auf Evakuierungsmöglichkeiten und Brandschutz auf. Die Fenster an der Südseite und teilweise Westseite der Gebäudeteile sind mit einem Sonnenschutz ausgestattet (elektrisch zu bedienen).

Die Hauptfunktionsräume befinden sich in einem guten malermäßigen Zustand.

Für eine ausreichende Bereitstellung von Abfalleinwurfbehältern in den Klassenzimmern und im Flurbereich ist gesorgt.

Es erfolgte eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfalleinwurfbehälter.

Getrenntsammlung der Abfälle (Papier, Restmüll, gelbe Tonne) erfolgt im Sekretariat, in den Lehrerzimmern und in den Klassenräumen.

### **Sporthallen**

Eine Sporthalle muss dem regelmäßigen Schulsport Rechnung tragen. Die Mehrzweckhalle wurde 2001 neu gebaut und wird regelmäßig gewartet.

## **2.1.3. Klassenräume**

### **Schülerarbeitsplätze**

Die Schulmöbel lassen sich so aufstellen, dass eine ergonomisch sinnvolle Sitzordnung bei allen gewählten Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden) gewährleistet ist. (Ausnahme: Fachunterrichtsräume Bio, Ch, Ph, If)

### **Tageslicht-Beleuchtung**

i.d.R. ausreichend

### **Raumakustik**

Sowohl auf der Lehrerposition als auch auf den Schülerplätzen ergibt sich auf Grund einer angemessenen Nachhallzeit im Klassenraum eine gute Sprachverständlichkeit. (Ausnahme: Chemie-Räume mit Fliesenboden)

### **Raumklima und Lüftung**

Die Räume im Haus II erfordern aufgrund des geringen Raumvolumens eine regelmäßige Raumlüftung. In allen Räumen sind ausreichend viele Fenster mit Fensterknopf zu öffnen. Lehrer und Schüler werden regelmäßig bzgl. der Lüftungsgewohnheiten belehrt.

### **Raumheizung**

regulierbar

### **Sommerlicher Wärmeschutz**

Der übermäßigen Aufheizung der Unterrichtsräume wird durch Nutzung des Sonnenschutzes und rechtzeitiges Lüften ab den frühen Morgenstunden entgegengewirkt. Trotzdem lässt sich das starke Aufheizen mehrerer Räume bei sehr hohen Außentemperaturen nicht verhindern.

### **Fußböden, Wände, Decken**

Die Fußböden sind hygienisch sauber gehalten und werden regelmäßig feucht gewischt.

### **Mobiliar, Größenanpassung**

Die Schulmöbel sind beweglich (Größenanpassung nach Schülerjahrgängen nicht möglich).

Die leichte, robuste und standfeste Ausführung minimiert die Verletzungsgefahr.

Die Sitzmöbel und Tische sind für verschiedene Arbeitssituationen kombinierbar.

Das Mobiliar ist leicht zu reinigen und zu pflegen.

## 2.1.4. Sanitärbereiche

- **Schülertoiletten**

Die Ausstattung der Abort/Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/ Nassreinigung.

Die Trennung von Vor- und Aborträumen, die belüftet werden, ist gegeben.

Ausstattung:

- Flachspülklosett mit Kunststoffbrille
- intakte Toilettenpapierabgabe
- im Gebäude 2 befinden kann die Lüftung der Räumlichkeiten nur über kippbare Fenster erfolgen

- **Lehrer-/Besucher-Toilette**

- siehe Schülertoiletten
- Lehrertoiletten Haus II sanierungsbedürftig

- **Handwaschbecken**

- je Klassenzimmer → 1 Handwaschbecken
- je WC-Vorraum → mindestens 1 Handwaschbecken
- Komplettierung der Handwaschbecken mit Seifenspender
- als Möglichkeiten zur Händetrocknung in den Klassenräumen und allen WCs Papiertücher

- **Sanitär Sportbereich**

- je 2 Umkleideräume (Mädchen, Jungen)
- jeweils direkt zugeordnete Duschräume in einem sehr guten Zustand ermöglichen Ganzkörperreinigung mit warmem Wasser; sind gut zu lüften
- Ausstattung der Toilettenräume ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung
- täglich desinfizierende Reinigung der Fußböden
- regelmäßige Überprüfung des warmen Duschwassers hinsichtlich der Legionellensituation (Gesundheitsamt)

## 2.1.5. Funktionsbereiche

- **Sport-/ Turnhalle**

- Boden: Sportbodenkonstruktion (Schwingfußboden)
- Wände/Decken :
  - ballwurfsicher
  - ebenflächig, geschlossen, splitterfrei und gepolstert bis mindestens 2 m Wandhöhe
- Tageslicht über Türen bzw. Oberlichter
- künstliche Beleuchtung
- Raumakustik:
  - ausreichende Sprachverständlichkeit
  - keine übermäßige Verstärkung des Binnenlärms durch Reflexionsschall

- **Garderobe**

- Unterbringung der Oberbekleidung außerhalb des Klassenraumes an Garderobenständen (in Ausnahmefällen auch im Klassenraum)

- **Erste Hilfe**
  - Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen, sind bereitgestellt
  - alle Versorgungsfälle werden im Erste-Hilfe-Buch eingetragen
  - Erste-Hilfe-Ausbildung für alle Lehrkräfte verbindlich
  
- **Umgang mit Lebensmitteln**

Besondere Hygieneanforderungen sind beim Zubereiten von Lebensmitteln im Unterricht einzuhalten. Die betreffenden Lehrer werden jährlich entsprechend §42 des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Beim Mitbringen von Lebensmitteln von zu Hause ist generell auf Risikolebensmittel zu verzichten (rohe Eier, Hackfleisch...). In der Küche ist erhöhte Hygiene notwendig.

## **2.2. Reinigung und Desinfektion**

### **2.2.1. Allgemeines**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

### **2.2.2. Händehygiene**

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher.

**Händewaschen** ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor und nach der Einnahme von Speisen

### **2.2.3. Behandlung von Flächen und Gegenständen**

Die Reinigungsfrequenz findet nach den Vorgaben des Schulträgers statt (siehe Anhang: Reinigungs- und Desinfektionsplan).

## **2.3. Sonstige Hygienemaßnahmen**

### **2.3.1. Abfallbeseitigung**

Die Abfälle innerhalb der Einrichtung werden in gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.

### **2.3.2. Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung**

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht. Es werden regelmäßig Befallskontrollen durch den Hausmeister durchgeführt. Bei Feststellung von Schädlingen wird unverzüglich die Schädlingsart ermittelt. Bei Befall wird ein kompetenter Schädlings-Bekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt. Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.

### **2.3.3. Trinkwasser**

Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Das warme Wasser wird regelmäßig hinsichtlich der Legionellensituation überprüft (Gesundheitsamt).

## **2.4. Erste Hilfe**

Der Verbandkasten nach DIN 13157 enthält geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“.

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist das Sekretariat mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion ausgestattet. An folgenden Stellen befinden sich Erste-Hilfe-Kästen: Sekretariat; Kopierzimmer Haus 1, Mehrzweckhalle, Lehrerzimmer Haus 1-3, Räume für naturwissenschaftlichen Unterricht.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durchgeführt. Die Ersatzbeschaffung erfolgt über die Sekretärin. Die Lehrer, die Verantwortung für die Räume tragen, in denen Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sind, melden den notwendigen Bedarf der Sekretärin.

### **Fortbildungsmaßnahmen für Erste Hilfe**

Die Ausbildung in Erster Hilfe ist für alle Lehrkräfte verbindlich. Um sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte stets auf dem neuesten Stand sind und effektiv Erste Hilfe leisten können, werden regelmäßig Fortbildungen angeboten.

1. **Grundkurs Erste Hilfe:**
  - Inhalte: Basismaßnahmen der Ersten Hilfe, Notfallmanagement, Herzdruckmassage, etc.
2. **Auffrischkurs Erste Hilfe:**

- Inhalte: Wiederholung der Basismaßnahmen, neue Techniken und Erkenntnisse in der Ersten Hilfe.

### 3. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

#### 3.1. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

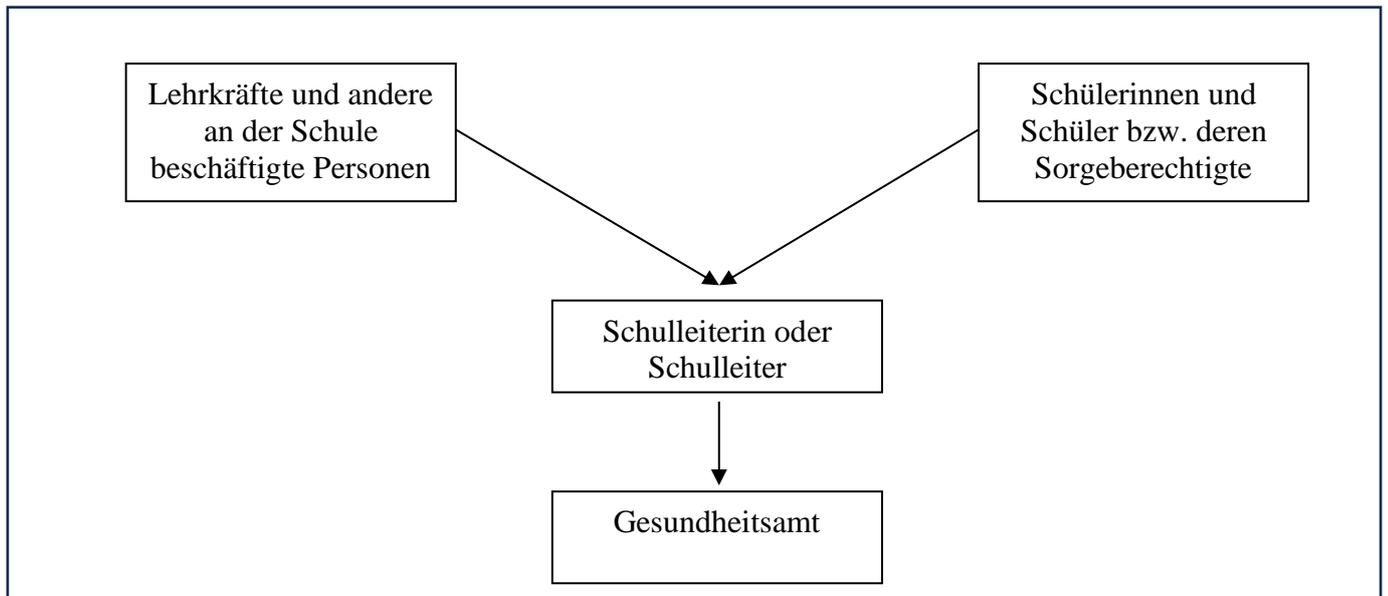
##### 3.1.1. Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 3) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

#### Meldeweg bei meldepflichtigen Erkrankungen



#### Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

#### Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

#### Meldeadresse:

Telefon: +49 3634 354-781

E-Mail: [gesundheitsamt@lra-soemmerda.de](mailto:gesundheitsamt@lra-soemmerda.de)

### 3.1.2. Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Personen, die an:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. Virusbedingtem häorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis
6. Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. Lungentuberkulose (ansteckend)
9. Masern
10. Meningokokken – Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes – Infektion
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkranken, oder dessen verdächtig sind, dürfen keine Erziehungs-Aufsichts oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Betreuenden haben.

Die Information erfolgt in Form von:

- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen.

Alle Maßnahmen werden mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** koordiniert.

### 3.1.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Alle Lehrer der Schule werden jährlich gemäß §34 des Infektionsschutzgesetzes belehrt.

### **3.2. Läusebefall**

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten und Schule muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

#### **Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen**

Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5) diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen.

Nachfolgende Schritte:

- eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach 8-10 Tagen wiederholt werden muss
- Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie und Behandlung des Umfeldes

#### **Meldepflicht der Schule**

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen, deshalb wird die Klassenlehrerin bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben.

Die anderen Klassen werden ebenfalls sofort über den Befall informiert. Rückantworten bzw. ärztl. Attest bei wiederholtem Läusebefall. Behandlung muss nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden.

### **3.3. Schutzimpfungen**

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Maserschutzimpfungen sind vor Besuch der Einrichtung nachzuweisen.

Für Beschäftigte sind folgende Impfungen empfohlen:

- Tetanus
- Diphtherie, wenn Kinder aufgenommen werden, die aus Gebieten mit erhöhtem Diphtherie-Risiko kommen
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Grippe

## 4. Corona-Hygieneplan

### 4.1. Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

**Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:**

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, bei Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang... ,
- Taschentücher nur einmal nutzen und sofort in den Müll entsorgen,
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Das **regelmäßige und richtige Lüften** ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung daher unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Ist dies aufgrund baulicher Maßnahmen in einem Raum nicht möglich, so ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet. Eine Ausnahme sind Räume mit effektiven raumlufttechnischen Anlagen (Lüftungsanlage).

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

### Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

**Hygieneplan des Oskar-Gründler-Gymnasiums**  
**erstellt im Januar 2011**  
**überarbeitet im April 2018**  
**aktualisiert am 3. November 2020**  
**aktualisiert am 3. Juni 2024**

---

**Schulleiter**

**Anhang:**  
Reinigungs- und Desinfektionsplan der Reinigungsfirma